

Inserate.

Z ö l l e

bei

der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Durch den Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich vom 14. Juli 1868 (A. S. IX, pag. 576) haben sich die vertragenden Theile die Zusicherung gegeben, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Es finden deßhalb die zwischen Oesterreich und Italien durch den am 27. Dezember 1878 abgeschlossenen und am 1. Februar 1879 in Kraft getretenen Vertrag (v. B. Bl. vom Jahr 1879 I, pag. 142 ff. und pag. 343 ff.) für die Einfuhr nach Oesterreich vereinbarten Zollansätze auch auf die Waaren schweizerischer Provenienz Anwendung.

Diesem Vertrage ist eine von den Bevollmächtigten beider Staaten unterzeichnete Erklärung beigefügt, lautend:

„Nachdem die österreichisch-ungarische Regierung sich das Recht vorbehalten hat, die Errichtung der Zölle in Gold, unabhängig von der Einführung der Goldwährung, zu fordern, — wobei man für 8 Gulden öster. Währung 20 Franken in Gold zu bezahlen haben wird, — nimmt die italienische Regierung diesen Vorbehalt an, unter der Bedingung jedoch, daß die in Rede stehende Maßregel gleichzeitig bei der Einhebung der Zölle von Waaren jedweder Provenienz zur Anwendung komme.“

Nachstehend folgt der Zolltarif, wie er nun in Oesterreich auf die Provenienzen aus meistbegünstigten Nationen Anwendung findet. Die zwischen Oesterreich und Italien durch den erwähnten Vertrag für die Einfuhr in Oesterreich vereinbarten Zollansätze, die niedriger sind als der österreichische Generaltarif, sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Bern, den 20. März 1879.

Schweiz. Handels- u. Landwirthschafts-Departement.

I. Theil. Einfuhr.

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	I. Colonialwaaren und Südfrüchte.	Kil.	fl. kr.	
1	Cacao-Bohnen und Schalen	100	16. —	<ul style="list-style-type: none"> 13 in Fässern mit Dauben von hartem Holz und Kisten 10 in anderen Fässern 9 in Körben 3 in Ballen od. Säken
2	Kaffee:			
	a) Roh	"	24. —	<ul style="list-style-type: none"> 17 in Kisten unt. 200 Kil. 12 in Kisten von 200 Kil. und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holz 10 in anderen Fässern 9 in Körben 7 in Fardi 2 in Ballen
	b) Gebrannt	"	30. —	<ul style="list-style-type: none"> 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	c) Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt oder gemahlen)	"	6. —	13 in Fässern u. Kisten
3	Gewürze:			
	a) Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub), Neugewürz (Piment), Sternanis (Badian), Ingwer, Cardamomen, Paradieskörner	"	24. —	<ul style="list-style-type: none"> 16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 4 in Ballen
	b) Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse; Zimmt (echter, Zimtcassia, Holzcassia, Mutterzimmt, Zimmtblüthe)	"	40. —	
	c) Safran, Vanille	"	60. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
4	<p>Südfrüchte:</p> <p>a) Feigen, frische; Johannisbrot; Kastanien; Lazeruoli; Pinienkerne (Zirbissüsse), unausgeschälte; Paradiesäpfel (Judenäpfel); Pomeranzen- und Citronenschalen; Pomeranzen, unreife, kleine; Limonien, Citronen und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Oliven, frisch oder gesalzen . . .</p> <p>b) *1. Feigen, getrocknete . . .</p> <p style="padding-left: 2em;">*2. Granatäpfel, Pinienkerne (Zirbissüsse), ausgeschälte; Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen . . .</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen, dann Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genuß vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung 100 K. . . . 40 kr.</p> <p>*c) Citronen, Limonien, Pomeranzen</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>Citronen, Limonien und Pomeranzen bei der Auszählung 100 St. 1 fl. 60 kr.</p> <p>*d) Datteln, Pistazien</p> <p>*e) Mandeln, trockene (mit oder ohne Schale)</p> <p>*f) Mandeln, unreife (in der Schale)</p>	Kil.	fl. kr.	<p>2. —</p> <p>5. —</p> <p>4. —</p> <p>4. —</p> <p>12. —</p> <p>10. —</p> <p>2. —</p> <p>50. —</p> <p>20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloss m. Matten oder Leinwand umhüllten) Fässern und Kisten</p> <p>13 in anderen Fässern und Kisten, sowie in Körben</p> <p>6 in Ballen</p> <p>9 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen</p> <p>11 in hölz. Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage v. Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten.</p> <p>Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschließung v. Fässern, Kisten oder Körben, so sind auch die hierfür oben festgesetzten Tara-perzente, u. z. vom Gesamt-Rohgewicht in Abzug zu bringen.</p> <p>23 in Kisten</p>
5	Thee	Kil.	fl. kr.	23 in Kisten

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
6	Zucker: a) Rohzucker unter dem holländischen Standard Nr. 19; Zuckerlösungen; Stärkezucker, Traubenzucker, Krümelzucker im festen Zustande b) Rohzucker vom holländischen Standard Nr. 19 und darüber; raffinirter Zucker c) Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse Anmerkung zu Abtheilung 6. Die Verbrauchsabgaben sind in den Zollsätzen inbegriffen.	Kil. 100 „ „	fl. kr. 15. — 20. — 6. —	Für Rohzucker u. Farin (Zukermehl), sowie gestossenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von hartem Holz und Kisten 10 in anderen Fässern 8 in aussereuropäisch. Rohrgeflechten (Kannassers, Kranjans) 7 in anderen Körben 4 in Ballen Für anderen Zucker: 14 in Fässern mit Dauben von hartem Holz 13 in Kisten 10 in anderen Fässern 7 in Körben 4 in Ballen Für Syrup: 11 in Ueberfässern
II. Tabak und Tabakfabrikate.				
7	a) Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, Stengel und Blüten b) Tabakfabrikate, d. i. Rauchtobak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Schnupftabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	„ „	21. — nur gegen besondere Bewilligung 52. 50 nur gegen besondere Bewilligung	12 in Kisten, Fässern, Seronen u. Kannasserkörben 9 in anderen Körben 4 in Ballen 16 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen Für Cigarren: 24 in klein. Holzkistchen. 12 in kleinen Pappkistchen oder Körbchen. Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Pappkistchen od. Körbchen verpackten Cigarren noch in einer weiteren Umschliessung von Fässern, Kisten, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesamt-

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
9	<p>Pflanzen- und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):</p> <p>a) Gartengewächse, Feldfrüchte und Obst, frisch;</p> <p>b) lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte in Kraut; Heu; Stroh; Schilf; Palmblätter; Cichorienwurzel; Anis; Coriander; Fenchel; Kümmel; Oelsaat; Kleesaat; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf (in Fässern u. dgl.); alle nicht besonders benannten Pflanzen und Pflanzentheile, frisch oder getrocknet.</p> <p>c) 1. Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet und zwar: Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, komprimirt, gedörrt, gebaken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern;</p> <p>2. Obst, zubereitet, und zwar: getrocknet, gedörrt, gebaken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuse;</p>	Kil.	fl. kr.	
		100	frei	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält;	Kil.	fl. kr.	
	3. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, zubereitet, und zwar: gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt . .	100	1. 50	
	Anmerkung. Die Gegenstände der T. P. c), in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht, sind als feine Esswaaren zu behandeln.			
	d) Hopfen, auch Lupulin (Hopfenmehl)	"	5. —	{ 13 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 4 in Ballen
	IV. Thiere und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) thierische Produkte.			
10	Fische, Schal- und sonstige Wassertiere:			
	*a) Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schncken, frische . .	"	frei	
	b) Häringe, gesalzen oder geräuchert	"	2. —	
	*c) Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	"	3. —	
	d) Fische, marinirt; Caviar und Caviarsurrogate; Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meer-spinnen, Krabben), Schildkröten	"	6. —	{ 13 in Fässern, Kisten u. anderen hölzernen Gefässen (Bottichen u. dgl.) mit Dekeln 10 in offenen hölzernen Gefässen ohne Dekel 9 in Körben 6 in Ballen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p>Anmerkungen zu den T. P. 10 b), c) und d).</p> <p>1. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, auch Caviar in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen, ohne Unterschied, dann auf eine andere als in der gegenwärtigen Tarifsabtheilung angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingemacht, werden den Esswaaren beigezählt.</p> <p>2. Die zur Befuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefässen mitgehende Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10 Percent des Gesamtbruttogewichtes der Fische in der Einfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei, in der Einfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu behandeln.</p> <p>Jede andere Salzlake, sowie jede obiges Percentausmass übersteigende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.</p>		fl. kr.	
11	Schlacht- und Zugvieh:	St.		
	a) Ochsen und Stiere	1	4. —	
	b) Kühe	„	1. 50	
	c) Jungvieh	„	— 75	
	d) Kälber	„	— 40	
	e) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böke)	„	— 30	
	f) Lämmer und Kize	„	— 20	
	g) Schweine	„	2. —	
	h) Spanferkel nicht über 10 Kilo	„	— 30	
	Anmerkung zu den T. P. 11a) bis h).			
	Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	i) Pferde und Füllen	„	frei	
	*k) Maulthiere, Maulesel und Esel	„	frei	
12	Wild, Geflügel und andere Thiere:			
	a) Wildpret und Geflügel aller Art, lebend oder todt, mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gamsen, Rehe und Wildschweine	„	frei	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	St. 1	fl. kr. frei	
	c) Thiere, nicht besonders benannte	n	frei	
13	Felle und Häute , roh (grün oder trocken), auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet	Kil. 100	frei	
14	Haare, Borsten und Federn: Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar: gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lokenform gelegt); Borsten, Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet [Schreibfedern]); unzubereitete Schmuckfedern	n	frei	
15	Fleisch, Wachs, Käse, Honig und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) thierische Produkte:			
	a) Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar: gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	n	3. —	
	*b) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Spekwürste) . . .	n	16. —	{ 16 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu den T. P. 15a) und b).			
	1. Unter Fleisch werden auch erlegte Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine verstanden.			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	2. Fleisch, frisches, gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökelt, auch gekochtes (eingedämpft) ist, selbst wenn es in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen eingeht, nach lit. a) zu behandeln.	Kil.	fl. kr.	
	c) Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs), Wachskoth; Bad- und Pferdenschwämme	100	5. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	*d) Käse	„	4. 40	{ 16 in Kisten von 50 Kilo und darüber 13 in Kisten unt. 50 Kilo 11 in Fässern u. Kübeln 8 in Körben 6 in Ballen
	e) Eier aller Art; Milch (auch geronnen, und Rahm); Topfen	„	frei	
	f) 1. Honig, Bienenstöcke, sammt dem Honig und Wachs; 2. Blasen und Därme, frische gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile; 3. Thiere, ausgestopfte; 4. Thierische Produkte, nicht besonders benannte . . .	„	frei	
	V. Fette und Oele, fette.			
16	Fette:			
	a) *1. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzen	„	4. —	{ 13 in Fässern, Kisten, Kübeln und Topfen 9 in Körben
	2. Schweine- und Gänsefette, Speck	„	8. —	{ 6 in Häuten, Wammen und Ballen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	b) Stearin, Stearinsäure; Palmitin, Paraffin, Ceresin; Wallrath	Kil. 100	fl. kr. 3. —	
	c) Talge, thierische	„	frei	
	d) 1. Fischthran; 2. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	„	1. —	
17	Oele, fette:			
	a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen	„	10. —	{ 24 in Kisten 16 in Körben
	*b) Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	„	2. 40	
	Anmerkung zur T. P. 17 b).			
	1. Olivenöl in Fässern und Schläuchen, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet, und hierbei auf 100 Kilogramm Olivenöl 1 Kilogramm Terpentinöl, oder 130 Gramm Rosmarinöl zugesetzt werden, 100 K. . . 80 kr.			
	c) Palmöl (Palmbutter) und Cocosnußöl (Cocosbutter) in Fässern	„	frei	
	d) Rüböl, Leinöl, Ricinusöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen oder Blasen	„	1. 50	
	Anmerkungen zur Abtheilung 17.			
	1. Olivenöl und Oele der T. P. 17 d), wenn sie im Grenzverkehre in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen eingehen, sind wie Olivenöl, beziehungsweise wie Oele, fette, nicht besonders benannte, in Fässern zu behandeln.			
	2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen, im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm, sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	VI. Getränke und Esswaren.	Kil.	fl. kr.	
18	Bier und Meth:			
	a) in Fässern	100	3. —	} 24 in Kisten 16 in Körben
	b) in Flaschen und Krügen . .	"	8. —	
	Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier ist im Zollsaze inbegriffen.			
19	Essig:			
	a) in Fässern	"	3. —	} 24 in Kisten 16 in Körben
	b) in Flaschen und Krügen . .	"	8. —	
20	Gebrannte geistige Flüssigkeiten:			
	a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arak; Rum; (einschließlich der Verzehrungssteuer)	"	24. —	} 24 in Kisten 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen
	b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten (einschließlich der Verzehrungssteuer)	"	40. —	
		"		
21	Weine und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:			
	a) in Fässern	"	12. —	} 11 in Ueberfässern
	b) in Flaschen	"	20. —	
	Anmerkung zur Abtheilung 21. 1. Weine aus den Zollausschlüssen, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. 1 fl. 2. Weinmaische zahlt die Hälfte des Eingangszolles für Wein in Fässern.			
	Anmerkung zu den Abtheilungen 18 bis 21. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichteten Glasflaschen vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
22	Esswaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene): a) Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwiebak b) 1. Sago und Sagosurrogate; Tapioka, Arrowroot; 2. Oblaten aus Mehl; Klezen-(Früchten-) Brot; Zwiebak (mit Ausnahme des Schiffszwiebaks) *c) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebakene Erzeugnisse von Mehl) d) Nahrungsstoffpräparate, lösliche, d. i. Fleischextrakt, condensirte Suppen und Milch, Kindermehl u. dgl. e) 1. Senf, zubereiteter (auch Senfpulver [Senfmehl] in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen oder Staniol); 2. Aale und Thunfische, in Oel eingelegt, in Fässern; 3. Kappern f) Eßwaaren, feine, d. i.: 1. Chocolate (auch Cacao, gemahlen, Cacaomasse), Chocolesurrogate und Fabrikate; Konfituren; Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art; 2. alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker,	Kil. 100 „ „ „ „ „ „ „ „	fl. kr. frei 5. — 1. — 7. — 15. —	16 in Fässern u. Kisten 18 in Körben 6 in Ballen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p>Honig, Oel, oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere nicht besonders tarifirte Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.;</p> <p>3. Pasteten, Gelées (Sulzen-) Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses;</p> <p>4. Speisen, nicht besonders benannte, zubereitet . . .</p>	Kil.	fl. kr.	<p>16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen</p>
	<p>VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.</p>			
23	<p>Holz, Kohlen und Torf:</p>			
	<p>a) Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen; Werkholz, gemeines (europäisches), roh und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere</p>	Km.	1	frei
	<p>b) Werkholz, außereuropäisches (in Blöken, Brettern und Pfosten)</p>	Kil.	100	frei
	<p>c) Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe</p>	Kil.	100	frei

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
24	<p>Drechsler- und Schnitzstoffe (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Meerschaum; Stuhrohr, ungespalten, ungebeizt, ungefärbt; Stöke, Röhre, edlere; Cocos- und Coquillanusüsse und Cocosnußschalen; Areka- und Steinnüsse; Hörner, Hornscheiben, Hornspizen, Klauen, Füße, Hufe; Fischbein, rohes; 2. Elfenbein und andere Thierzähne, Knochen, Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder bloß gespalten, gestrekt oder geschnitten (in Platten oder in Blöken); 3. Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) 	Kil.	fl. kr.	
25	<p>Mineralien, d. i. Steine, roh, oder bloß behauen oder gesägt, Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen; Erze, auch aufbereitete; alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind</p>	100	frei	
		„	frei	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
26	<p>VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbestoffe, Gummien und Harze.</p> <p>Arznei- und Parfümeriestoffe:</p> <p>a) 1. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Bisamrattenschwänze; Canthariden;</p> <p>2. Abelmoschkörner; Cacao-butter; Kampfer, gereinigter (raffinirter); Cubeben; Galgant; Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser; Muscatbalsam; (Muscatbutter); Opium; Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist); Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . . .</p> <p>*3. Süßholzsaft</p> <p>b) Oele, ätherische, nicht besonders benannte; Essige, Fette und Oele, parfümirte . . .</p> <p><i>Anmerkung.</i> Wenn die unter a) und b) genannten Essige, Fette, Oele und Wasser in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie nach den Bestimmungen für Parfümeriewaaren zu behandeln.</p>	Kil.	fl. kr.	
	27	<p>Farb- und Gerbestoffe:</p> <p>a) 1. Farbhölzer in Blöken;</p>		

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	2. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte u. dgl., auch zerschnitten, gemahlen, oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben; Catechu (japanische Erde); Kino, Cochenille, Sylvester, Kermeskörner, Indigo, Lac-Dye, Orlean	Kil. 100	fl. kr. frei	
	b) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	"	— 50	
	c) 1. Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lakmus; Sepia, roh, in Bläschen; 2. Kastanieholz-Extrakt, sowie Gerbestoff-Extrakte, nicht besonders benannte .	"	1. 50	
	d) Orseille, Persio und Farbstoff-Extrakte, nicht besonders benannte	"	3. —	
28	Gummen (auch Harze und Gummiharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle:			
	a) 1. Harz, gemeines; Colophonium; Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer, auch Theerwagenschmiere; Ozokerit (Erdwachs); Asphalt und andere Erdharze; Erdpeche; 2. Copalharz; Damarharz; Schellak, ungebleicht; Gummi-			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	arabicum, Gummi - Gedda, Gummi-Senegal, Gummiguti, Tragantgummi;	Kil.	fl. kr.	
	3. Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadel-extrakt, Terpentin, Vogel-leim	100	frei	
	b) Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame, und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	„	1. 50	
	*c) Limonien- (Citrouen-) Saft	„	frei	
	d) Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer;			
	1. roh und zu Beleuchtungs-zweken ohne vorhergegan-gene Raffinirung oder Reini-gung nicht verwendbar			
	aa) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) über-steigt	„	— 60	
	bb) leichte von und unter der Dichte von 830 Grad	„	1. 25	
	2. roh, ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung zu Belenchtungszweken ver-wendbar	„	3. —	
	3. raffinirt und halbraffinirt			
	aa) schwere, deren Dichte 850 Grad übersteigt	„	1. 50	
	bb) leichte, von und unter der Dichte von 850 Grad	„	3. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>Raffinierte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad, mit Ausnahme jener, welche für die Beleuchtungs- und Fettindustrie bestimmt sind, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorschriften, für 100 K. 1 fl. 50 kr.</p>	Kil.	fl. kr.	
	IX. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
29	Baumwolle:			
	a) roh kardätscht, gefärbt; Abfälle	100	frei	
	b) Baumwollwatte	"	5. —	{ 18 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	<p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>Auch Wollen- und Seidenwatte sind wie Baumwollwatte zu verzollen.</p>			
30	Baumwollgarne (auch gemischt mit Leinen):			
	a) Garne bis Nr. 12 englisch, einfach oder dublirt:			
	1. roh	"	6. —	
	2. gebleicht oder gefärbt	"	10. —	
	b) Garne über Nr. 12 bis Nr. 30 englisch, einfach oder dublirt:			
	1. roh	"	8. —	{ 18 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	2. gebleicht oder gefärbt	"	12. —	
	c) Garne über Nr. 30 englisch einfach oder dublirt:			
	1. roh	"	12. —	
	2. gebleicht oder gefärbt	"	16. —	
	d) Garne, drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht, oder			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	gefärbt; Garne für den Detailverkauf adjustirt	Kil.	fl. kr.	
	e) Dochte, ungewebte, auch mit Wachüberzug	100	20. —	} 18 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
		"	12. —	
31	Flachs, Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen, oder gehechelt, auch in Abfällen; Waldwolle, Waldwollwatte, Seegras	"	frei	
32	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Garne roh:			
	1. aus Jute	"	1. 50	
	2. aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (Maschinenspinnst)	"	1. 50	
	Anmerkung.			
	Handgespinnst frei			
	b) gebleicht, geaschert oder gefärbt; Jutegarn gezwirnt	"	5. —	} 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) gezwirnt (mit Ausnahme des Jutegarns)	"	12. —	
33	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
36	X. Webe- und Wirkwaren, Kleidungen und Puzwaren.	Kil.	fl. kr.	
	<p>Baumwollwaren, d. i. Webe- und Wirkwaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:</p> <p>a) gemeine, d. i. Gewebe aus Garnen Nr. 50 und darunter, auch geraucht oder appretirt;</p> <p>aa) gemeine glatte, auch geköpert (croisirt), auf 5^{mm} im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:</p> <p>1. roh 100 32. —</p> <p>2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten). " 40. —</p> <p>3. mehrfarbig, gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt " 60. —</p> <p>bb) gemeine gemusterte, auf 5^{mm} im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:</p> <p>1. roh " 40. —</p> <p>2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten). " 50. —</p> <p>3. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt " 70. —</p> <p>cc) gemeine dichte, glatt oder gemustert, auf 5^{mm} im</p>			<p>18 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 7 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	Quadrat mehr als 38 Fäden zählend :	Kil.	fl. kr.	
	1. roh	100	50. —	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten) .	"	60. —	
	3. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	"	80. —	
	b) feine, glatt oder gemustert, d. i. Gewebe aus Garnen über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100 :			
	1. roh	"	60. —	
	2. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	"	90. —	
	c) feinste, glatt oder gemustert, d. i. Gewebe aus Garnen, feiner als Nr. 100, dann Tülle, Bobbinets, Petinets (mit Ausnahme der unter d) genannten Vorhängstoffe und Möbelneze); Spitzen; Webewaaren, gestikte; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	150. —	18 in Kisten u. Fässern 18 in Körben 7 in Ballen
	d) Sammte und sammtartige Webewaaren mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor; Vorhängstoffe und Möbelneze, bobbinetartige; Band-, Posamentier-, Knopfmacher- und Wirkwaaren	"	70. —	
	e) Dochte, gewebte; Gitter; Gurten; Neze und Seile, grobe; Futterneze, gesteiße	"	24. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
37	<p>Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren;</p> <p>a) Graue Pakleinwand, d. i. ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5^{mm} enthält; auch fertige Säke daraus</p> <p style="text-align: center;">Aumerkung. Gebrauchte signirte Säke aus grauer Pakleinwand beim Wiedereintritte zollfrei.</p> <p>b) Leinenwaaren, gemeine:</p> <p>1. Leinwand, bis 20 Kettenfäden auf 5^{mm}; Zwilch, Drillich, roh, ungebleicht, ungemustert</p> <p>2. Leinenwaaren, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedrukt:</p> <p>aa) bis 10 Kettenfäden auf 5^{mm}</p> <p>bb) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5^{mm}</p> <p>3. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5^{mm}</p>	Kil.	fl. kr.	
		100	2. —	
		"	12. —	
		"	20. —	13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
		"	40. —	
		"	40. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	c) Leinenwaaren, feine, d. i. über 20 Kettenfäden auf 5 ^{mm} roh, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedrukt, gemustert .	Kil	fl. kr.	
	d) Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	100	80. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	e) Spizen, Kanten, gestikte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponncnem Glase . . .	"	120. —	{ 18 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	f) Jutegewebe:	"	150. —	
	1. Sak- und Pakstoffe, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säke daraus	"	2. 80	
	Anmerkung. Gebrauchte und signirte Säke aus Jute beim Wiedereintritte zollfrei.			
	2. Fuß- und Wagendeken, Laufteppiche und andere Jutegewebe, nicht unter 1 und 3 genannt, auch gebleicht, gefärbt, bedrukt, gemustert	"	12. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen.			
	1. Fuss- und Wagendeken und Laufteppiche aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Jute werden wie jene unter f 2 behandelt.			
	2. Fuss- und Wagendeken aus geflochtenem, gedrehtem Manillahanf, ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch gefärbt, 100 Kil. 6 fl.			
	3. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vege-			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p>tabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestikt, oder in Verbindung mit Metallfäden</p> <p>g) Seilerwaaren :</p> <p>1. ungebleicht, ungefärbt; Gurten, Tragbänder, Schläuche, Eimer, auch gebleicht; alle diese Waaren auch getheert, geleimt, gefirnißt .</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>* Seile, Taue, Strike, auch gebleicht, getheert, jedoch ungefärbt, 100 Kil. 1 fl. 50 kr.</p> <p>2. gebleicht, mit Ausnahme der unter 1 genannten; gefärbt</p> <p>h. Posamentir-, Knopfmacher-, Band- und Wirkwaaren . .</p>	Kil.	fl. kr.	
		100	40. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
		"	3. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
		"	12. —	
		"	80. —	
38	<p>Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren, dann Filze, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase und anderen Webe- und Wirkmaterialien, jedoch ohne Beimischung von Seide:</p> <p>a) Kozen; Halinatuch; Matrosentuch (Sigona); Loden; Preßtücher; Gewebe und Geflechte aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren; Siebböden, Seile, Taue</p>			

Tarif Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Neze, beide ungefärbt; Hutabschnitte; Tuchenden; grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lakirt); lose gefügte, nicht gewalkte Filze (Hutfache)	Kil.	f. kr.	
	a) (Hutfache)	100	9. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	b) Fußteppiche, sofern sie nicht unter a begriffen sind; Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedrukt; Gurten . .	"	30. —	{ 18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	c) Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:			
	1. im Gewichte von mehr als 600 Gramm per 1 Quadratmeter	"	40. —	}
	2. im Gewichte von 450 Gramm bis 600 Gramm per 1 Quadratmeter	"	60. —	
	3. im Gewichte von weniger als 450 Gramm per 1 Quadratmeter	"	80. —	
	<p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfarbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von 300 bis 600 Gramm per 1 Quadratmeter, 100 Kil. 50 fl.			{ 18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	d) Samt- und sammtartige Gewebe; bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren; Band-, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren	"	80. —	
	e) Undichte wollene Webewaaren	"	100. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
39	f) 1. Spizen (Spizentücher), gestikte wollene Webewaaren; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase; 2. Shawls, shawllartige Gewebe	Kil. 100	fl. kr. 150. —	{ 18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide allein, oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien, Metallfäden oder gesponnenem Glase: a) 1. Seidenwaaren, feine, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide allein, mit Ausnahme der unter 2 genannten glatten Gewebe aus Seide allein; Blonden; Spizen (Spizentücher); gestikte Webewaaren, Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . *2. Glatte Gewebe a. Seide allein b) gemeine, d. i. alle nicht unter a genannten Waaren, in welchen sich außer anderen Webe- und Wirkmaterialien auch Seide oder Floretseide befindet; 1. façonnirte; bedruckte; undichte; Band-, Knopf- und Posamentirwaaren . . . 2. glatte, dichte; Samnte und sammtartige Gewebe; Shawls und shawllartige Gewebe; Wirkwaaren	„ „ „ „ „ „	300. — 200. — 200. — 150. —	{ 22 in Kisten 13 in Ballen } { 20 in Kisten 7 in Ballen

Tarif-Abthl.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p style="text-align: center;">Anmerkung.</p> <p>Filz in Hutform vorgerichtet, auch Stumpfen, 100 K. 40 f.</p> <p>d) Kleidungen und Puzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 20% zu verzollen.</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen.</p> <p>1. Ist es zweifelhaft, welcher von mehreren Bestandtheilen einer Kleidung oder Puzwaare den Hauptbestandtheil bildet, oder unter welche Zollposition der Hauptbestandtheil gehört, so ist der höhere dabei in Frage kommende Zollsatz als Grundlage für die Zollerrechnung anzunehmen.</p> <p>2. Bei der Erklärung von Kleidungen und Puzwaaren nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen zur Klasse X.</p> <p>1. Kleidungen, welche unfertig in zugeschnittenen Stücken eingehen, dann Bett-, Haus- und Tischwäsche, beide ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden nicht als Kleidungen oder Puzwaaren behandelt.</p> <p>Leibwäsche ist den Kleidungen anzureihen.</p> <p>2. Bei gefüllten Federbetten, Matrazen, Polstern und Strohsäken werden $\frac{2}{3}$ des Gewichtes nach der Füllung und $\frac{1}{3}$ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört.</p> <p>XI. Waaren aus Borsten- Bast, Binsen, Cocosnussfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papferwaaren.</p> <p>41 Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</p> <p>a) gemeine:</p> <p>1. Waaren aus Borsten und anderen animalischen und</p>	Kil.	fl. kr.	<p>{ 20 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p>vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 42 a) Z. 2 genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn;</p> <p>alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, unlakirtem, ungefirnißtem, ungefärbtem Holze oder dergleichen Eisen;</p> <p>2. dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendradh; Holzsiebböden</p>	Kil.	fl. kr.	
	<p>b) feine:</p> <p>1. Waaren aus Haaren, Abstauber aus gefärbten Federn, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, sowie alle nicht besonders benannten Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in anderen, als den unter a) genannten Verbindungen, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;</p> <p>2. Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- oder Wirkwaaren</p>	100	2. —	
		"	12. —	<p>{ 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 9 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
42	<p>Bast-, Binsen-, Cocosnussfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaen:</p> <p>a) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohrabfällen und Stroh, ungefärbt;</p> <p>2. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lak oder Politur . .</p> <p>b) gespaltenes Stuhlrohr, roh . .</p> <p>c) 1. Hüte und Kappen aus Holzspan, ohne Garnitur;</p> <p>2. Strohbander (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien</p> <p>d) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohrabfällen und Stroh, gefärbt;</p> <p>2. grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl.; alle diese (Z. 1 und 2 aufgeführten) Gegenstände auch in Verbindung mit Holz;</p>	<p>Kil.</p> <p>100</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>fl. kr.</p> <p>1. —</p> <p>— . 50</p> <p>2. —</p>	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	3. Stuhlrohr (gespalten oder ungespalten) gebeizt, gefärbt oder lakirt	Kil.	fl. kr. 5. —	16 in Kisten u. Fässern 12 in Körben 9 in Ballen
	e) Geflechte, nicht besonders benannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien; Decken, soweit sie nicht unter a) und d) begriffen sind	„	12. —	
	Anmerkung. Eine Unterlage oder Einfassung von Webe- oder Wirkwaren, sowie das Vorkommen von Bindfäden, schließt Decken von der Einreihung in diese Tarifposition nicht aus.			
	f) Sparterie, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	„	50. —	20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	g) *1. Stroh Hüte und undere nicht besonders benannte Hüte, ungarnirt**	St. 1	— 10	
	*2. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Holzspan, garnirt	1	— 20	
	** Bemerkung. Nach dieser Position sind auch die zufolge ihres Materiales unter Posit. 40 d) des allgemeinen Zolltarifes fallenden ungarnirten Hüte zu behandeln.			
	Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Band und Einfassung verstanden.			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten . . .	Kil.	fl. kr.	
	e) Papierwaaren:			
	1. Waaren aus Papier und Pappe, auch aus Papiermasse oder Holzfasermasse;			
	2. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) begriffen sind;			
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;			
	4. Papier- und Pappendekel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); daraus verfertigte Briefcouverte und Einbanddekel; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen .	100	12. —	
	f) Spielkarten	„	12. —	
		„	60. —	
	Anmerkung.			
	Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind auch nach der Zahl der Spiele zu erklären.			

16 in Kisten u. Fässern
13 in Körben
6 in Ballen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
44	<p>XII. Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren.</p> <p>Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:</p> <p>a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt</p> <p>b) Kautschuk, aufgelöst; in Naturplatten (nicht vulkanisirt); Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Stoffen oder nur mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollengarn dergestalt umspinnen, daß sie ohne Ausdehnung deutlich erkannt werden können</p> <p>c) Kautschuk - Hornmasse (Hartgummi), auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet (Platten, Stäbe, Röhren)</p> <p>d) Kautschukwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, unlakirt, ungefärbt, unbedrukt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen</p> <p>e) Kautschukwaaren, feine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, lakirt, gefärbt, bedrukt, oder mit eingepreßtem Dessins; Hartgummiwaaren; alle auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch</p>	<p>Kil.</p> <p>fl. kr.</p> <p>100</p> <p>frei</p> <p>„</p> <p>1. 50</p> <p>„</p> <p>6. —</p> <p>„</p> <p>12. —</p>	<p>frei</p> <p>1. 50</p> <p>6. —</p> <p>12. —</p>	<p>16 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhwaaren, ganz oder theilweise aus Kautschuk oder in Verbindung mit Kautschuk	Kil.	fl. kr.	
	f) Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen aus diesem Harze verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden . .	100	20. —	{ 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu f. Schläuche aus Hanf, mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, Gewebe zu Krämpelbelegen, künstliches Krazenleder, Kautschukdrucktücher, 100 Kil. 3 fl.	„	45. —	{ 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	g) elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zugehör aus anderen Materialien ausgefertigt . .	„	70. —	{ 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	h) Kleidungen aus den unter f) genannten Geweben	„	50. —	
	Anmerkung zur Abtheilung 44. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.			
45	Wachstuch und Wachstaffet:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, und zwar Wachspakleinwand, unbedruckte; Asphaltleinwand;			
	2. Wagendecken aus Pakleinwand (T. P. 37 a) und Jute-, Sak- und Pakstoffen (T. P. 37 f, 1), mit Oel, Theer oder Oelkompositionen überzogen oder getränkt	„	2. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	b) 1. Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch; 2. Wagendecken aus gemeiner Leinwand (T. P. 37 b), mit Oel, Theer oder Oelkompositionen überzogen oder getränkt	Kil.	fl. kr.	
	c). Wachsmousselin, Wachstaffet	100	10. —	} 13 in Kisten u. Fässern 9 in Körben 9 in Ballen
		"	20. —	
46	Leder- und Lederwaaren:			
	a) Leder, gemeines (d. i. nicht unter b) genanntes); auch zu Sohlen, Stiefelschäften u. dgl. zugeschnitten; echte Juchten .	"	8. —	} 16 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen.			
	1. Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten, 100 Kil. 2 fl. 2. Bloss geschwärztes Leder, dann mit grober gelber oder rother Farbe roh überfärbtes Meschleder ist wie Leder, gemeines, zu behandeln.			
	b) Leder, feines, und zwar Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lakirte und bronzierte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	"	18. —	
	c) 1. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter d) genannten Leder, aus Ledertuch oder Wachstuch; Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, Segeltuch, Zwilch, Drillich oder			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	Jutegeweben; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen;	Kil.	fl. kr.	
	2. Schuhwaaren aus Filz, Tuchenden oder Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	100	16. —	{ 16 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	d) Lederwaaren, feine, und zwar aus Corduan, Maroquin, Saffian, Brüsseler und dänischem Leder, aus sämisch oder weißgarem, gefärbtem oder lakirtem Leder oder mit eingepreßtem Dessin, dann aus Wachsmousselin, Wachstaffet oder Pergament, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	26. —	{ 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	e) Handschuhe, lederne (auch bloss zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	40. —	
	Anmerkung zu den Tarifsabtheilungen 44, 45 und 46. Bei gefüllten Lederbetten, Matrazen, Polstern und Strohsäken werden $\frac{1}{3}$ des Gewichtes nach der Füllung und $\frac{1}{3}$ nach dem Stoffe verzollt, aus welchem der Ueberzug besteht.			
47	Kürschnerwaaren:			
	a) Pelzwerk (d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeiteten, auf der anderen Seite aber behaarten, nicht			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	weiter verarbeiteten Felle und Häute)	Kil. 100	fl. kr. 2. —	
	b) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-felle); fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen .	„	9. —	{ 13 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Kürschnerwaaren, fertige (d. i. alle nicht besonders benannten, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze)	„	100. —	{ 20 in Kisten 16 in Fässern 12 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	XIII. Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
48	Holz- und Beinwaaren , d. i. alle Arbeiten aus Holz, Bein, künstlicher Holz- und Beinmasse oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt;			
	a) Holzwaaren, gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischler-			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p>waaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pak-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dgl.); Besen aus Reisig; Aker-, Garten- und Küchengeräthe; Spielzeug, grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt;</p> <p>alle diese Waaren weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lakirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen</p>	Kil.	fl. kr.	
	b) Holzwaaren, gemeine, und zwar Fourniere, uneingelegte; Parquetten; Platten, Scheiben, Stöpsel und Sohlen aus Kork	100	frei	
	c) 1. Holzwaaren, feine, d. i. hölzerne Hausgeräthe (Möbel), sowie alle unter a.) und b.) begriffenen Waaren aus Holz, mit Ausnahme des Spielzeuges, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lakirt oder polirt, auch in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas oder gemeinem Leder;	"	1. 50	
	2. Fischbein, gerissenes . . .	"	3. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	d) 1. Holzwaaren, feinste, d. i. Drechsler- u. Schnizwaaren, feine; hölzerne Hänguhren und Uhrkästen; Boulearbeiten; Holzbronze; echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren; Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webe waaren belegt oder gepreßt; feine Korbflechter waaren; Spielzeug, feines, d. i. anderes, als das unter a) genannte; alle nicht unter a), b) und c) begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnizstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen;	Kil.	fl. kr.	
	2. Beinwaaren, nicht besonders benannte; alle diese (Ziff. 1 und 2 aufgeführten) Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder oder kurzen Waaren fallen;			
	3. Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	100	12. —	} 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 10 in Halbkisten 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen
	e) Gepolsterte Möbel mit Ueberzug	„	20. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- oder ganzweiß)	Kil.	fl. kr.	
		100	4. —	
	d) Glas (auch massives), weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes	"	8. —	
	e) 1. Glas, färbiges, mit Ausnahme der unter a), Ziff. 3, und b), Ziff. 2, genannten Gegenstände; bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung;			
	2. Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes, und Spiegelglas, geschliffenes, unbelegt oder belegt;			
	3. Spiegel, eingerahmte;			
	4. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	"	12. —	
50	Steinwaaren, d. i. Arbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Steinmezarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen,			23 in Kisten u. Fässern 13 in Körben und Gestellen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wezsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene, nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Kliker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	Kil.	fl. kr.	
	b) Steinwaaren, nicht besonders benannte, d. i. andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme der Statuen [T. P. 67 b), Z. 3] und jener aus Edel- und Halbedelsteinen):	100	frei	
	1. gemeine, d. i. Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit unpolirtem oder unlakirtem Holze oder dergleichen Eisen; Schiefergriffel, auch mit Papier überzogen . .	"	1. 50	
	2. feine, d. i. Arbeiten aus Steinen, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschamwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Kautschuk-, Leder- oder kurze Waaren fallen	"	12. —	{ 16 in Kisten u. Fässern 12 in Körben 6 in Ballen
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	(echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Waaren ungefaßt	Kil.	fl. kr.	
		100	24. —	16 in Kisten u. Fässern
51	Thonwaaren , d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) 1. Dach- und Mauerziegel; Thonröhren; Bauornamente, auch aus Terracotta;			
	2. Thonwaaren aus gemeiner Thonerde, und zwar gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Oefen, Ofenkacheln und Fliesen	n	frei	
	b) Graphitgeschirr; Gasretorten; Schmelztiegel; Röhren; Platten, Krüge, Gefäße für Fabrikzwecke, aus gemeinem Steinzeuge; irdene Pfeifen . . .	n	— 50	
	c) 1. Waaren aus Terracotta, nicht unter a) 1. enthaltene; Siderolithwaaren jeder Art;			
	2. Oefen und Ofenkacheln, fein gearbeitete, d. i. mit undurchsichtiger Emailglasur oder Verzierungen;			
	3. die unter a), b) und c) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit Holz und Eisen oder mit unedlen Metallen montirt . . .	n	2. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	d) Thonwaaren, nicht besonders benannte:	Kil.	fl. kr.	
	1. einfarbig oder weiß . . .	100	5. —	
	2. bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	"	6. —	
	e) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Randstreifen oder Namenszügen und dergleichen Bezeichnungen versehen . .	"	5. —	
	f) 1. Porzellan, färbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert;			22 in Kisten u. Fässern 13 in Körben
	2. Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter c) Z. 3 begriffen sind und nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	"	12. —	
	XIV. Metalle und Metallwaaren.			
52	Eisen und Stahl:			
	a) Eisen, rohes, auch altes Bruch-eisen, Eisenabfälle (auch alter Bruchstahl und Stahlabfälle)	"	— 50	
	Anmerkung.			
	Eisenfeile und Hammerschlag		frei	
	b) Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel), Rohschienen (Millbars), Ingots (roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken)	"	1. 50	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	c) 1. Eisen, gefrischtes (geschmiedetes, gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes; 2. Eisenbahnschienen; roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), soferne dieselben einzeln 25 K. und darüber wiegen; schmiedeiserne Röhren (auch Verbindungsstücke); 3. Stahl (Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	Kil.	fl. kr.	
	d) Eisen, gefrischtes und Stahl, in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgegerichteten Form); Ek- und Winkeleisen; Radkranzeisen (Tyres); Pflugschareisen; Anker; Anker- und Schiffsketten	100	2. 50	
	e) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, vertieftes, gelochtes; Stahlblech, rohes; Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte); Eisendraht; unpolirter Stahldraht	"	3. 50	
	f) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, lakirt, verkupfert, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder verbleit; Stahlblech und Stahlplatten polirt; Eisendraht verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit; Stahldraht, polirt; Stahlsaiten	"	4. —	10 in Kisten u. Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
		"	8. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
53	Eisen- und Stahlwaaren (nicht in anderen Abtheilungenenthaltene): a) Eisengußwaaren, ganz grobe, d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, Herzstücke, (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) u. dgl. . b) Eisen- und Stahlwaaren, gemeinste: 1. Eisenguß- und Stahlgußwaaren, grobe; grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen, aus Stahl oder Blech; 2. Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Schraubenbolzen, Schraubenmutter; Wurfgeritter und grobe Drahtgeflechte bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter; alle diese (Z. 1 und 2 genannten) Waaren, rau (schwarz) oder bloß gescheuert oder nur an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz . . . c) Schrauben und Drahtstifte . d) gemeine: 1. Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt, angestrichen, verkupfert, verzinkt	Kil. 100 „ „	fl. kr. 1. 20 4. — 7. —	} } } 10 in Kisten u. Fässern 6 in Körben 4 in Bullen

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Pcrzenten des Rohgewichtes.
	<p>oder verbleit, jedoch weder polirt, noch lakirt oder emaillirt;</p> <p>2. Aexle (Haken), Sägen, Hobel- und Stemmeisen; Tuchmacher-, Baum-, Schaf- u. grobe Schneiderscheeren; grobe Messer zum Handwerksgebrauche; Bohrer, Feilen, Raspeln;</p> <p>3. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, Thurmuhren und deren Bestandtheile, emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen, emaillierte Futterkrippen u. dgl. aus Gußeisen; alle diese Waaren (Z. 1, 2, 3) auch in Verbindung mit Holz</p>	Kil.	fl. kr.	
	e) feine:			
	<p>1. Herren- und Frauenschmuk, Nippes- und Toilettengegenstände, mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten oder versilberten;</p> <p>2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren [mit Ausnahme der unter b) und d) genannten], Fischangeln, Schnürstifte, Haften, Nadeln (mit Ausnahme der Nähadeln), Schnallen u. dgl. aus Draht; Draht mit Papier überzogen;</p> <p>3. Maultrommeln; Fingerhüte; Hülsen u. Stiele zu Schreib-</p>	100	8. —	<p>{ 10 in Kisten u. Fässern 6 in Körben 4 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	federn; Stahlperlen; Weberkämme; Weberzähne; Krazen aller Art; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);	Kil.	fl. kr.	
	4. Waffen (mit Ausnahme der Schußwaffen); Waffenbestandtheile aller Art;			
	5. polirte, lakirte und emailirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter d) und f) genannten;			
	6. Eisenwaaren [mit Ausnahme der unter f) genannten] in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;			
	7. Möbel, gepolsterte	100	12. —	} 13 in Kisten u. Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	f) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art; Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	"	30. —	
	Anmerkungen zur Abtheilung 53.			
	1. Ein nur zum Schutze gegen Rost dienender grober Anstrich oder Firnis wird nicht als Lak angesehen und schliesst die Waare von der Behandlung nach 53 a) und b) nicht aus; ebenso werden unwesentliche Bestandtheile aus anderen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen bei der Einreihung der Eisenwaaren nicht berücksichtigt.			
	2. Waffen und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden.			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
54	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	Kil.	fl. kr.	
	a) Blei, rohes (in Blöken, Mulden etc.), auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall	100	1. —	
	b) Blei, gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	4. 50	6 in Fässern und Kisten
	c) Kupfer, Nikel (auch Nickschwamm), Zinn, Zink, Spießganzkönig (Antimon), Messing, Pakfong, Tombak und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöken, Rosetten, Scheiben, Spießsen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen), Quecksilber	„	frei	
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	„	1. 50	
	e) Zink in Drähten und Röhren; Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	„	3. —	
	f) Zinn, gezogen, gestrekt (in Stangen, Platten, Blechen und Drähten); Röhren; Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bear-			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p>beitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten, und Stangen oder Platten von Eisen</p> <p>g) Kupfer, Messing, Nickel, Pakfong, Tombak und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische:</p> <p>1. in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren das Stük im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stük im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm) . . .</p> <p>2. gezogen, gestrekt (in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen [auch vertieft oder gelocht], Drähten und Saiten) . . .</p>	<p>Kil.</p> <p>100</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>fl. kr.</p> <p>4. —</p> <p>6. —</p> <p>8. —</p>	<p>10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 1 in Ballen</p> <p>10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben 4 in Ballen</p>
55	<p>Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter den T. A. 54 b), e), f) und g) und T. A. 61 aufgeführten:</p> <p>a) Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lakirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien</p> <p>b) Metallwaaren, gemeine, und zwar: Walzen, Kessel, Koch- und Destillir-Apparate, unlakirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz und Eisen .</p>	<p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>5. —</p> <p>8. —</p>	<p>13 in Kisten u. Fässern 6 in Körben 4 in Ballen</p>

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	c) Metallwaaren, feine : 1. alle nicht unter a), b) und d) begriffenen, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen; 2. plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten, aus Kupfer und Messing . d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; Metalltücher von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; unechte leonische Gespinnste; Drähte aus unedlen Metallen mit Webmaterialien übersponnen . .	Kil. 100 "	fl. kr. 12. — 30. —	13 in Kisten u. Fässern 8 in Körben 4 in Ballen
56	Metalle, edle (roh oder in Abfällen und als Münzen): a) Gold und Silber (rohes in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten [Barren mit Kupfer vermischt], altes gebrochenes und ausgebranntes); Platin (rohes, zusammengesintert, geschmolzen, oder als Schwamm und altes gebrochenes); edle Metalle, nicht besonders benannte (roh, alt, gebrochen) b) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen	"	frei frei	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p style="text-align: center;">Anmerkungen.</p> <p>1. Münzen aus unedlen Metallen sind wie jenes Rohmaterial zu behandeln, aus welchem sie geprägt wurden.</p> <p>2. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie Platten aus letzteren zu verzollen.</p>	St.	fl. kr.	
	XV. Land- und Wasserfahrzeuge.			
57	<p>Wagen und Schlitten:</p> <p>a) Lastwagen</p> <p>b) Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit</p> <p>c) Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung zu den T. P. 57 a), b) und c). Für Schlitten ist bei a) und b) die Hälfte, bei c) zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.</p> <p>d) Eisenbahnfahrzeuge:</p> <p>1. Gepolsterte Personenwagen</p> <p>2. Nicht gepolsterte Personenwagen</p> <p>3. Gedekte Güterwagen</p> <p>4. Offene Güterwagen</p> <p>5. Draisinen</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung. Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen. Für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Perc. zum Zolle hinzuzuschlagen. Ausserdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 fl. mehr an Zoll zu entrichten. Das Vorhandensein mehrerer Achsen, sowie der Bremsen, muss ausdrücklich erklärt werden.</p>	1 " " " " " "	2. 50 15. — 75. — 500. — 350. — 200. — 150. — 50. —	
58	<p>Schiffe:</p> <p>a) hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)</p>	Die Tonne (1000 Kil.) Tragfähigkeit.	— 40	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p>b) eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen und Metallgemischen; Dampfschiffe . .</p> <p>Anmerkung zur Abtheilung 58. Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes notwendigen Einrichtungsstücke (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankorketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen der gesonderten tarifmässigen Verzollung.</p> <p>Anmerkung zur Klasse XV. Handwagen und Handschlitten, dann Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, die vorgenannten Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Wagen- und Schiffbestandtheile werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen.</p>	Die Tonne (1000 Kil.) Tragfähigkeit.	fl. kr. 5. —	
59	<p>XVI. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.</p> <p>Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind:</p> <p>a) astronomische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker); physikalische; chemische Instrumente für Laboratorien; chirurgische Instrumente</p> <p>b) musikalische</p>	Kil. 100. n	frei 10. —	{ 23 in Kisten u. Fässern 9 in Ballen
60	<p>Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Holz oder unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung</p>			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die Tarif-Posten 61 a) und 61 b), Z. 1 fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:	Kil.	fl. kr.	
	a) aus Holz	100	2. —	
	b) aus Gußeisen	„	2. 70	
	c) aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4. —	} 13 in Kisten u. Fässern 8 in Halbkisten 6 in Körben 4 in Ballen od. hölzernen Rahmen
	d) aus anderen unedlen Metallen	„	8. —	
	Anmerkung zu d. Kupfer- und Messing-Walzen und Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zengdruckereien gegen besondere Bewilligung. . . frei.			
	Anmerkung zur Abtheilung 60. Maschinen, welche sich als Holzwaaren, gemeinste, darstellen, sind als solche zu behandeln. Unter Maschinen sind auch Lokomotive, Tender und Dampfkessel begriffen. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, Exzentren oder Zahnräder, Dampfcylinder.			
61	Kurze Waaren:			
	a) feinste:			
	1. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;			
	2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;			
	3. echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus			

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren)	Kil. 100	fl. kr. 200. —	
	b) feine:			
	1. Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt (mit Ausnahme der Metallperlen und der unter T. P. 55 c) eingereihten Drähte, Bleche und Platten); Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt, aus Schildpatt, Bernstein, Gagat; Perückenmacherarbeiten, auch aus Haar-Imitationen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) fallen;			20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	2. unechte Perlen; künstliche Zähne; Stikereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren;			
	3. Verbindungen der Seidenwaaren, der Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren der T. P. 36 c), 37 e), 38 f) mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a) oder die Kleidungen und Puzwaaren gehören	„	100. —	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p>c) gemeine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herren- und Frauenschmuk, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnizarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.; dann Herren- und Frauenschmuk aus Bein, Holz, unedlen Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuk und dergl. in Verbindung mit Gespinnstfäden (z. B. Arm-bänder, Halsbänder u. dgl.); 2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten; Waaren aus bossirtem Wachse; Wand- und Stuzuhren (mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren): Operngucker und gefaßte Augengläser; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) und b) fallen; 3. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren. mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren; 	Kil.	fl. kr.	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	<p>4. Verbindungen der Webe- und Wirkwaren mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter a) und b), oder unter die Kleidungen und Puzwaren gehören;</p> <p>5. Metallperlen, vergoldet, versilbert oder vernirt; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen</p>	Kil.	fi. kr.	
	d) Regen- und Sonnenschirme:			
	*1. aus Seide	St.	— . 48	
	*2. aus anderen Stoffen	„	— . 24	
	XVII. Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaren.			
62	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser)	Kil. 100	— . 84	<p>{ 20 in Kisten u. Fässern 13 in Körben 9 in Ballen</p>
	Anmerkungen.			
	1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Lizenzgebühr für 100 Kilo netto Kochsalz 9 fl. 38 kr. für 100 Kilo netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.			
	2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.			
	3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genussmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in grösserer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.			
			nur gegen besondere Bewill.	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	c) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	Kil. 100	fl. kr. — . 50	
	d) Soda (d. i. einfach kohlen-saures Natron); kohlen-saures und schwefel-saures Ammoniak; Seifensieder-Unterlage; Glycerin-lauge; Glycerin	"	— . 80	
	e) 1. Alaune; schwefel-saure und salz-saure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Gold-glätte); Borax, raffinirt; Chlorbarium; Chlorcalcium; Chlorkalk; Chlorzink; holz-essig-saures Blei; holz-essig-saurer Kalk, holz-essig-saure Thonerde; Mineralkermes; Kuhkothsalz; Ammoniak (Salmiakgeist); Hirschhorn-geist; Salmiak (salz-saures Ammoniak); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter), raffinirt; Schwefeleinschlag; Schwefeleisen; Schwefelkohlenstoff; schwefel-saurer Baryt(künstlicher); Wasser-glas; 2. Anilin; rohes Anthracen; rohes Naphtalin; rohe Car-bolsäure; Nitrobenzol . .	"	1. 50	

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	f) Bleiweiß, Zinkweiß (reines Zinkoxyd), Bleiessig, Bleizucker; gelbes und rothes Blutlaugensalz; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chlornatronlauge (Eau de Labaraque); chromsaures Kali (Chromkali); chromsaures Bleioxyd (Chromgelb u. Chromroth); chromsaures Zinkoxyd (Zinkgelb); chromsaurer Baryt; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; Kasseler gelb; Neapelgelb; reines kohlen-saures Kali; doppelkohlen-saures Natron (Soda bicarbo-nata) und Kali; Schüttgelb; Weinstein-säure; Zinnsalz (Zinn-chlorür und andere Zinnprä-parate	Kil.	fl. kr.	
	g) Aezkali (Aezstein); Aeznatron (kaustische Soda); schweflig-saurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrum; Oxalsäure (Zukersäure, Kleesäure); oxal-saures Kali (Kleesalz); schwe-felsaure Magnesia	100	3. —	
64	Chemische Produkte, Arznei- und Farbwaren: a) Stärkegummi und Gummisur-rogate (Dextrin, Leigomme)	n	4. —	{ 13 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
		n	frei	

Tarif-A bth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	b) 1. Leim aller Art, Kraftmehlprodukte (Haarpuder, Kleister, Pappe), Albumin, Gelatine (thierische Gallerte); 2. Schwärze (Ruß-, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze, Kohlenpulver und Kohlen-schwarz aller Art mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle), Schuhwichse .	Kil. 100	f. kr. 1. 50	
	c) Stärke: 1. ordinäre, graue 2. weiße	" "	1. 50 6. —	13 in Kisten
	d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete: Balsame, künstliche; Conserven, Pasten, Salsen, soferne sie nicht zu den feinen Eßwaaren gehören, Elixire, Latwergen, Medizinal-Essige, -Honige, -Weine, Mithridat (Theriak), Mixturen, Pillen, Pulver, Pflaster, Salben, Tinkturen; alle in Kapseln eingehüllten Arzneien; alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, Thierheil-, Haarfärbe- oder Verschönerungsmittel ankündigenden Stoffe, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile; 2. Parfümeriewaaren, Schminke; 3. Tusche; Reißkohlen; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	" "	24. —	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, ausser der vorstehenden Tara für die äussere Umschliessung noch 20 Percent, u. zw. vom Gesamtsporcogewicht

Tarif-A bth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	e) Seife:	Kil.	fl. kr.	
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine, feste Seife	100	2. 50	
	2. Feine Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen .	"	6. —	} 13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Parfümirte Seife	"	10. —	
	Anmerkung.			
	Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest, Fiume und Pirano erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des tarifmäßigen Sazes eingelassen.			
	Die Ministerien der Finanzen und des Handels sind ermächtigt, diese Begünstigung auch anderen Seifenfabriken in den Zollausschlüssen zu gewähren.			
66	Zündwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	"	frei	
	b) Feuerwerkskörper, Luntten (Zünd- und Sprengschnüre) .	"	10. —	} 16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Zündhütchen, gefüllte	"	24. —	
	d) Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle bestehen)	"	52. 50 nur gegen besondere Bewill.	13 in Fässern

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Prozenten des Rohgewichtes.
	e) Alle nicht unter d) begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	Kil. 100	fl. kr. 24. — nur gegen besondere Bewilligung	16 in Fässern.
	XVIII. Literarische und Kunstgegenstände.			
67	Literarische und Kunstgegenstände.			
	<p>a) 1. Bücher, Drukschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);</p> <p>2. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Farbdrukbilder, Photographien u. dgl.</p>	7)	frei	
	<p>Anmerkung zur T. P. 67 a) 1 und 2.</p> <p>Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Kontrollvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.</p> <p>Gebundene Bücher und Bilderwerke, oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind ohne Rücksicht auf die Stoffe des Einbandes oder der Unterlage nach dieser Tarifabtheilung zu behandeln.</p> <p>Sind aber die Einbände von Sammt, Seide, Elfenbein oder Schildpatt, oder mit Schliessen oder Verzierungen versehen, die zu den kurzen Waaren gehören, oder liegen die Bilder in Kartons, welche der letzteren Tarifabtheilung angehören, so sind diese Gegenstände nach der Beschaffenheit der Einbände oder der Kartons zu verzollen.</p> <p>Ebenso sind Bilder auf Papier in Rahmen nach Beschaffenheit des Materiales der letzteren zu behandeln.</p>			

II. Theil. Ausfuhr.

Tarif-Abth.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes.
	<p>Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnizel, Papier-späne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Neze, altes Tauwerk und alte Strike</p> <p>Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.</p>	Kil.	fl. kr.	
		100	4. —	

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des Kursinspektors bei der schweiz. Oberpostdirektion wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben

Gesetzlicher Jahresgehalt Fr. 5000—5500.

Daherige Anmeldungen sind bis und mit dem 25. dies der Oberpostdirektion, welche auf Verlangen über die Dienstobliegenheiten der genannten Beamtung nähere Auskunft ertheilt, einzureichen.

Bern, den 3. April 1879.

Die Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Stelle-Ausschreibung.

Beim technischen Inspektorat des schweizerischen Eisenbahndepartements ist die Stelle eines Kontrol-Ingenieurs (für das Rollmaterial der schweiz. Eisenbahnen) mit einer Jahresbesoldung von 3500 — 4500 Franken, nebst reglementarischem Taggeld für Dienstreisen, neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen, welche mit Ausweisen über Befähigung versehen sein müssen, bis am 25. dieses Monats dem unterzeichneten Departement einreichen.

Bern, den 4. April 1879.

Das schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:
Wetti.

Ausschreibung.

Es wird hiermit die Erstellung von 6000 Exemplaren der deutschen Turnschule à 6 1/2 Bogen zu 16 Seiten, klein Oktav, zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Schrift: Antiqua (reiner, scharfer Druck).

Papier: $\frac{3}{4}$ geleimtes weißes Druckpapier.

Einband: steif broschirt, mit englischem Leinwandrücken, guter Stoff-Karton und Doppel-Vorsatz.

Die Turnschule (alte Auflage), sowie Papier, Leinwand und Karton-Muster, welche für die neue Auflage zu verwenden sind, können auf dem Bureau der Druckschriftenverwaltung des Oberkriegskommissariates (Bundesrathhaus Nr. 43) eingesehen werden.

Die Gesamtauflage muß in gut ausgetrocknetem Zustande franko Domizil besagter Verwaltung abgeliefert werden.

Lieferungsangebote sowohl für Satz, Druck, Papier und Einband besonders als für das fertig erstellte Exemplar berechnet, sind nebst der Angabe des Lieferungstermins dem Ober-Kriegskommissariat franko und mit der Aufschrift „Eingabe für die Turnschule“ bis zum 15. April nächsthin einzureichen.

Bern, den 29. März 1879.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Schweizerische Nordostbahn.

Zu den Gütertarifen der Stationen Basel S. C. B., ferner Basel, Badische Bahn, und Waldshut mit der Ostschweiz vom 15., beziehungsweise 1. September 1871, tritt mit 1. April je ein XX. Nachtrag in Kraft, worin die mit Publikation vom 23. Dezember 1878 angekündeten Taxerhöhungen enthalten sind. Exemplare dieser Nachträge sind bei unsern Güterexpeditionen erhältlich.

Zürich, den 27. März 1879.

Mit 1. Mai tritt für den Transport besonders benannter Güter, welche aus belgischen und holländischen Häfen per Schiff nach Mannheim gelangen, je ein Transittarif ab Mannheim und ab Ludwigshafen nach badischen und Bodensee-Stationen in Kraft. Dieselben können bei unsern Güterexpeditionen Romanshorn und Rorschach zum Preise von je 10 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 27. März 1879.

Mit Publikation vom 29. Januar wurden die Taxen Basel transit-Schaffhausen-Konstanz und -Romanshorn transit, welche in dem seit 1. Dezember 1878 gültigen I. Nachtrag zum Gütertarif Basel Centralbahn-Schaffhausen, den Bodenseeuferorten etc. vom 1. April 1878 auf Tabelle II unter Litt. b A

für Sendungen von und nach den jenseits Mülhausen gelegenen Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie weiter verzeichnet sind, bis Ende März 1879 auch auf Transporte nach und von Delle transit anwendbar erklärt. Diese Begünstigung wird anmit bis zum 30. April 1879 verlängert.
Zürich, den 29. März 1879.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Mit 1. April nächstkünftig werden folgende Tarife, Tarifnachträge und Taxänderungen in Kraft treten:

- 1) Reexpeditionstarif für Singen-Zürich via Etwylen für Gütersendungen aus Belgien und Holland;
- 2) I. Nachtrag zum Uebernahmetarif für Eisen und Eisenwaaren vom 15. Mai 1878.
- 3) V. Nachtrag zum internen Gütertarif der S. N. B., enthaltend u. A. neue Klassifikationstaxen ab Singen nach Winterthur;
- 4) Im Uebernahmetarif für Gütersendungen ab Basel via Olten-Aarau-Suhr beträgt die Taxe für Basel-Winterthur im Spezialtarif Nr. 5c 119 Cts. (bisher 113 Cts.).

Winterthur, den 31. März 1879.

Der Delegirte für den Betrieb.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Brennholz in Scheiten in Ladungen von 10,000 Kilogramm pro verwendeten Wagen ab Stationen der Großherzogl. badischen Staatsbahnen nach Basel Centralbahnhof via Verbindungsbahn in Basel tritt mit 15. dieses Monats ein Spezialtarif in Kraft, welcher auf unserer Güterexpedition Basel bezogen werden kann.

Basel, den 3. April 1879.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung ist beauftragt, nachfolgende Gegenstände zu beschaffen, und eröffnet hiemit Concurrenz:

- A. Circa 2000 Stück Infanteriespaten (Linnemann'sches System). Das Schaufelblatt aus Stahlblech 15^{cm} breit, 20^{cm} lang und 1.5—1.75^{mm} dick, ist auf der untern und der einen Seitenkante zu schleifen und so zu härten:
- 1) daß 0.8^{mm} dickes, weiches Eisenblech damit gehauen werden kann, ohne daß an der Schneide weder Umbiegungen, noch ein Auspringen des Metalles wahrgenommen werden können;
 - 2) daß ein mit flachgehaltenem Spaten auf einen wagrechten Holzrundsparren ausgeführter kräftiger Schlag dasselbe weder zum Verbiegen, noch zum Springen bringt.

Der Stiel ist aus Eschenholz zu erstellen und glatt abzdrehen. Holz- und Eisentheile des Spatens sind zu lakiren.

- B. Circa 2000 Futterale zu obigen Spaten, aus Rindsverdeckleder, mit Traggurten, Schnallen und Hacken (die Verwaltung liefert hiezu die Gurtstücke, der Lieferant Schnallen und Hacken).

Die bezüglichen Angebote müssen frankirt und mit der Adresse: „Angebot für Spaten resp. Spatenfutterale“ bis zum 20. April in unsern Händen sein.

Als Lieferungstermine sind für die erste Hälfte der 31. Juli und für den Rest der 30. September festgesetzt.

Die Preise sind franco Packung und Transport der dem Lieferanten nächstgelegenen schweizerischen Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ansschußwaare, liegen zu Lasten des Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung eingesehen werden.

Bern, den 25. März 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:
Technische Abtheilung.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung ist beauftragt, circa 2580 Meter roher Leinwand für Strohsäcke, von 103^{cm} Breite und einem Gewichte von 300 Gramm per laufenden Meter, zu beschaffen, und eröffnet hiemit Concurrenz.

Die bezüglichen Angebote müssen frankirt, mit der Aufschrift: „Angebote für Leinwand“ bis zum 20. April in unsern Händen sein.

Die Ablieferung hat spätestens 2 Monate nach Bestellung zu erfolgen.

Die Preise sind franko Packung und Transport der dem Lieferanten nächstgelegenen Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschlußwaare, liegen zu Lasten der Lieferanten.

Kleine Musterabschnitte werden auf Verlangen von unserer Verwaltung abgegeben.

Bern, den 25. März 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:
Technische Abtheilung.

Stempel für Gold- und Silberwaaren in Frankreich.

Nachdem durch französischen Ministerialbeschluß vom 27. Juli 1878 die Ersetzung der gegenwärtigen auf Gold- und Silberwaaren anzuwendenden Ausfuhrstempel durch neue, die Beschaffenheit und den Feingehalt des verarbeiteten Metalles angegebende Stempel angeordnet worden ist, hat der Finanzminister unterm 15. laufenden Monats verordnet, daß diese neuen Stempel mit dem 1. April nächsthin in Gebrauch kommen (s. „Journal officiel de la République française“ du 18 mars).

Bern, den 26. März 1879.

Schweiz. Handels- & Landwirthschaftsdepartement.

Internationale Ausstellung in Sidney (Australien).

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Sidney wird die internationale Ausstellung daselbst (siehe Bundesblatt 1878, Bd. IV, S. 561) in der ersten Woche des Monats September laufenden Jahres und nicht am

ersten August, wie anfänglich beabsichtigt wurde, eröffnet. Gesuche um Raum in der Ausstellung sind an den Präsidenten der „International Exhibition Committee“, Sir Daniel Cooper, Westminster Chambers, London, zu richten.

Bern, den 15. März 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehr.

In Folge des zu Paris im Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages und der Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Geldanweisungen, sowie des Wiener Uebereinkommens vom 2. Februar d. J. treten auf 1. April 1879 verschiedene Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehre ein, wovon die wesentlichsten in Nachstehendem hervorgehoben werden :

I. Briefpost.

Die Taxen nach den Ländern, für welche dermalen der Vereinstarif A I anwendbar ist (Europa, Egypten, Vereinigte Staaten von Amerika, Canada und Neufundland, Algerien, Tunis, Persien), betragen :

Für frankirte Briefe 25 Centimen per 15 Gramm (wie bisher);
für Postkarten (Korrespondenzkarten) 10 Centimen (wie bisher);
für Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 5 Centimen per 50 Gramm (wie bisher), jedoch im Minimum für jede **Waaren** mustersendung 10 Centimen und für jede Sendung von **Geschäftspapieren** 25 Centimen.

Die Taxen nach den übrigen (überseeischen) Ländern des Weltpostvereins betragen :

Frankirte Briefe **40** (statt wie bisher 50) Centimen per 15 Gramm;

Postkarten **10** (statt 20) Centimen;

Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 10 Centimen per 50 Gramm, für jede **Geschäftspapier** sendung jedoch **25** Centimen im Minimum.

Der Grenzrayon im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich bleibt unverändert.

Rekommandationsgebühr für Sendungen nach dem Auslande ohne Unterschied der Bestimmung **25** (statt wie bisher 20) Centimen, jedoch mit Inbegriff eines (obligatorischen) Empfangscheines.

Ein allgemeiner ausführlicher Brieftarif für das Ausland, sowie ein Tarif in Taschenformat, befinden sich gegenwärtig im Druk und können, ersterer zu 50, letzterer zu 20 Centimen, nächstens bei allen Poststellen bezogen werden.

Die Taxen für Briefsendungen aus den Vereinsländern nach der Schweiz sind in einheitlichem Sinne festgesetzt.

Unfrankirte Briefe aus den Ländern des Tarifs A I nach der Schweiz kosten (wie bisher) **50** Centimen per 15 Gramm, aus den übrigen Ländern **65** (statt wie bis jezt 75) Centimen per 15 Gramm.

Ungenügend frankirte Sendungen werden nicht mehr, wie bisher, mit der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken etc., sondern lediglich noch mit einer Taxe im doppelten Betrage der mangelnden Frankatur belegt, mit Abrundung auf 5 Centimen.

Einfache Postkarten (zu 10 Centimen) sind nach allen Vereinsländern, Doppelkarten (mit bezahlter Antwort) zu 20 Centimen dagegen nur nach Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien und der Argentinischen Republik zulässig.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

a. Postkarten, Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind. (Also können auch ungenügend frankirte Druksachen ohne Werth (einfache Avise etc.) und Postkarten, welche bisher von der Beförderung ausgeschlossen waren, versandt werden, während dagegen ganz unfrankirte größere Druksachen (Bücher etc.) und Waarenmuster unzulässig sind.)

b. Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche Briefe oder handschriftliche, den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragende Aufzeichnungen enthalten oder nicht leicht verifizirt werden können;

- c. Privatpostkarten;
- d. Waarenmuster über 250 Gramm mit Verkaufswerth oder die mehr als 20 Centimeter lang, 10 Centimeter breit und 5 Centimeter dik sind;
- e. Geschäftspapiere und Druksachen aller Art über 2 Kilogramm (bisheriges Maximum 1 Kilogramm);
- f. Briefe oder Pakete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Edelsteine oder Kostbarkeiten enthalten (wie bisher);
- g. Sendungen aller Art, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten (wie bisher).

II. Briefe mit deklarirtem Inhalte von Werthpapieren (Werthbriefe).

Solche sind zulässig im Verkehr mit den europäischen Ländern, ausgenommen England, Spanien, Griechenland und Türkei, mit Algerien, mit den dänischen Inseln St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix, sowie mit Grönland, mit den französischen Kolonien Guadeloupe, Martinique, Guyana, Senegambien, Réunion, französisch Ostindien und Cochinchina, und mit einigen portugiesischen Kolonien und Egypten.

Maximum der Werthdeklaration:

- a. Italien und Egypten Fr. 5 000,
- b. Belgien, Frankreich und Kolonien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Kolonien, Rumänien und Serbien Fr. 10,000,
- c. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark und Kolonien, Norwegen, Rußland und Schweden unbeschränkt.

Taxen: Taxe eines gewöhnlichen rekommandirten Briefes nebst der Werthtaxe, welche für je Fr. 200 beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a. nach Deutschland und Frankreich mit Algerien | 10 Cts. |
| b. " Italien und Oesterreich-Ungarn | 15 " |
| c. " dem übrigen Europa | 25 " |
| d. " den aussereuropäischen Bestimmungsorten
(excl. Algerien) | 35 " |

Rükschne sind zu den bisherigen Bedingungen zulässig.

III. Geldanweisungen.

Zu den Ländern, welche bis anhin am Geldanweisungsverkehr theilgenommen haben, treten vom 1. April an noch hinzu:

Dänemark (mit Island und Faröer), Egypten, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schweden.

Maximalbeträge:

nach Großbritannien und Irland (wie bisher) Fr. 252 oder 10 £;

nach Britisch Indien (wie bisher) Fr. 253 (10 £);

nach Niederländisch Indien (wie bisher) Fr. 315 (150 holl. Gulden);

nach den Vereinigten Staaten von Amerika (wie bisher) Fr. 259 (50 Dollar);

nach allen andern Ländern Fr. 500 oder den entsprechenden Werth in anderer als Frankenwährung, nämlich:

	Nach dem jezigem Einzahlungskurs Franken
nach Deutschland, Helgoland und Konstantinopel	
400 Mark	496
„ Niederland 250 holländ. Gulden	525
„ Dänemark, Schweden und Norwegen 360 Kronen	504
„ Portugal 91 Milreis	509. 60

Das Maximum der Geldanweisungen nach der Schweiz beträgt Fr. 500.

Die Taxe für Geldanweisungen nach dem Auslande beträgt, ohne jeden Unterschied der Bestimmung,

25 Centimen für je Fr. 25 oder den Bruchtheil dieser Summe, mindestens aber **50 Centimen per Mandat.**

Die Anweisungen im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, mit Ausnahme der Taxe, ganz wie bisher zu behandeln.

Für die Anweisungen nach allen übrigen Ländern werden ausschließlich internationale Cartonsformulare (entsprechend denjenigen, welche gegenwärtig im Verkehr mit Deutschland etc. Verwendung finden) benutzt, und es fallen vom 1. April 1879 an die bisher nach Frankreich und Italien verwendeten Formulare ganz dahin.

Der Coupon darf zu schriftlichen Mittheilungen vom Aufgeber an den Adressaten nur im Verkehr mit Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Niederland benutzt werden.

IV. Empfangscheine.

Für alle rekommandirten Korrespondenzen, Werthbriefe und Geldanweisungen sind von den Aufgabepostbüreaux Empfangscheine unentgeltlich auszustellen, es sei denn, daß die Versender die Empfangsbescheinigung im gewöhnlichen Büchlein verlangen, in welchem Falle selbstverständlich die betreffende Gebühr (3 Ct.) nicht zurückerstattet wird.

V. Fahrpoststücke.

Im Fahrpostverkehr mit Oesterreich-Ungarn sind vom 1. April 1879 an ganz die gleichen Taxen und Bedingungen maßgebend, wie für Deutschland.

Die bisher im deutschen Tarif bestandenen besondern Taxkategorien der sog. Geld- (oder Werth-) Briefe und Nachnahmebriefe bis 250 Gramm fällt dahin, so daß im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich lediglich in Anwendung kommen:

Für das Gewicht.

Bis 5 Kilogramm:

Die internationale Einheitstaxe (50 Centimen im Grenzrayon, Fr. 1 im übrigen Verkehr, nebst fixem Zuschlag von 25 Centimen für jedes unfrankirte Stück).

Ueber 5 Kilogramm:

Die beiderseitigen Tarife nach Stufen, beziehungsweise Zonen. **Ueberdies, für den deklairten Werth** die beiderseitigen Werthtaxen. (Sperrgutzuschlag wie bisher.)

Werthpapiere können im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach wie vor als Fahrpoststücke (Pakete) befördert werden, sofern die fraglichen Sendungen bezüglich der Beigabe eines Begleitbriefes, der Verpackung etc. den für die Fahrpost aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Bern, den 21. März 1879.

Die Oberpostdirektion:

Ed. Höhn.

Publikation.

Aus einer Mittheilung des in Genf residirenden Konsuls von Schweden und Norwegen geht hervor, daß in diesem Staate keine Militärflichtersazsteuer besteht und nur bleibend niedergelassene Landesfremde zum Militärdienst angehalten werden.

Demgemäß ergeht an sämtliche Kantone die Anzeige, daß nach Mitgabe des Artikel 1, Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärflichtersaz, schwedische Landesangehörige, welche nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten, wie z. B. Studirende, Handlungsangestellte u. dgl. den Militärflichtersaz nicht zu leisten haben.

Bern, den 18. März 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Ausschreibung.

Die Lieferung der Betriebsformulare der Telegraphenverwaltung wird hiemit auf eine Dauer von wenigstens zwei Jahren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Das Pflichtenheft mit Formularmustern versendet auf frankirtes Verlangen die Telegraphendirektion in Bern. Ebendasselbst werden auch Angebote entgegengenommen, welche versiegelt mit der Aufschrift „Angebot für Telegraphenformulare“ und franko bis zum 15. Mai nächsthin einzureichen sind.

Bern, den 7. April 1879.

Das Post- und Eisenbahndepartement:
Welti.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Fall sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außerdem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Flamatt (Freiburg). Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Röthenbach bei Signau (Bern). Anmeldung bis zum 18. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 18. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Postkommis in Aarau.
- 5) Kondukteur für den Postkreis Aarau.
- 6) Postbote in Oberrohrdorf (Aargau.)
- 7) Posthalter und Briefträger in Dübendorf (Zürich). Anmeldung bis zum 18. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Thielle (Neuenburg).
- 9) " " Rüeggisberg (Bern).
- 10) " " Noirmont (Bern).
- 11) Telegraphist in Avenches (Waadt).
- 12) " " Vernayaz (").
- 13) Telegraphist in Malvaglia (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Bellinzona.

-
- 1) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Bureauchef beim Postbureau Locle. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Briefträger in Wädenswil. Anmeldung bis zum 11. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 4) Telegraphist in St. Urban (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1879
Date	
Data	
Seite	723-806
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.